

Turnverein 1891 Lemberg



Abteilungsordnung

Formulierungshinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Nach § 17 der Vereinssatzung können im Verein in der Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen gebildet werden, über deren Einrichtung und Auflösung der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Gesamtvorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung vorliegende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Inhalt

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Abteilungsleitung
- § 3 Aufgaben der Abteilungsleitung
- § 4 Mitteilungspflichten
- § 5 Übungsleiter
- § 6 Abteilungsversammlung
- § 7 Übungsleitersitzungen
- § 8 Verhaltenskodex
- § 9 Übungsbetrieb
- § 10 Übungsstätten
- § 11 Aufsichtspflicht
- § 12 Mitglieder der Abteilung
- § 13 Probetraining und Schnupperkarte
- § 14 Wettkampfbetrieb
- § 15 Startgebühren, Gebühren für Startpässe
- § 16 Abteilungshaushalt
- § 17 Ordnungsgemäße Verbuchung
- § 18 Abteilungskonto
- § 19 Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter / Kampfrichter
- § 20 Kostenerstattung und Zuschüsse
- § 21 Unfallmeldung
- § 22 Auflösung einer Abteilung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und lediglich organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Abteilungen sind an die Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand gefasst oder erlassen hat.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an den Übungsleitersitzungen und an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes eine Woche vor dem Termin zuzuleiten. Diesen Personen sind auch innerhalb von zwei Wochen Protokolle der Sitzungen und Versammlungen zuzuleiten.

§ 2

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und kann ergänzt werden durch die Übungsleiter der Abteilung. Nach § 17 der Vereinssatzung hat der Abteilungsleiter seine Abteilung im Sinne der Vereinssatzung zu führen und ist gegenüber dem Vorstand für seine Abteilung verantwortlich.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, ihre Abteilung nach innen und nach außen zu vertreten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und den Übungsleitersitzungen teilzunehmen oder einen Stellvertreter zu benennen. Der Stellvertreter hat in Abwesenheit oder bei Krankheit des Abteilungsleiters die gleichen Rechte und Pflichten. Ihm können auch vom Abteilungsleiter bestimmte Aufgaben delegiert werden. Die Abteilungsmitglieder sind über wichtige, die Abteilung betreffende Beschlüsse und Entscheidungen aus diesen Sitzungen zu informieren.

§ 3

Aufgaben der Abteilungsleitung

Die primäre Aufgabe ist die Organisation des Sportbetriebs der Abteilung in Abstimmung mit den anderen Abteilungen und dem Oberturnwart. Darüber hinaus gehört die Mitorganisation von Vereinsveranstaltungen zum erweiterten Aufgabengebiet.

Die Abteilungsmitglieder sind zur aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens zu motivieren. Die Mithilfe aller Abteilungsmitglieder ist ein wesentlicher Faktor bei der sozialorientierten Vereinsarbeit und sichert die künftige Existenz des Vereins.

Bei Abteilungen mit aktivem Wettkampfsport obliegt der Abteilungsleitung der regelmäßige Kontakt zu den Dachverbänden der jeweiligen Sportart und Berücksichtigung deren Richtlinien und Vorgaben im Sportbetrieb.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sind die Wettkampfergebnisse bzw. Spielberichte dem Pressewart und der Homepageverwaltung zeitnah weiterzuleiten.

Die Aufgaben der Abteilungsleitung umfassen auch die Förderung und Umsetzung der Nachwuchsarbeit in der jeweiligen Sportart. Die Abteilungsleitung achtet auf die pflegliche Behandlung aller vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Übungsstätten.

§ 4

Mitteilungspflichten

Nachfolgend aufgeführte Aktivitäten sind mindestens sechs Wochen vor der Durchführung dem geschäftsführenden Vorstand möglichst schriftlich mitzuteilen. Die Umsetzung bedarf nicht der Genehmigung.

- a) Durchführung von externen und internen Trainingslagern.

Bei einem internen Trainingslager muss zuvor der Termin mit der Hallenverwaltung und den betroffenen Abteilungen abgestimmt sein.

- b) An- und Abmeldung von Mannschaften am aktiven Spielbetrieb.

- c) Unentgeltliche externe Auftritte und Vorführungen.

- d) Anmeldungen zur Aus- und Weiterbildung.

Dies erfordert nur eine Mitteilung an den Oberturnwart und den Kassenwart.

§ 5

Übungsleiter

Der Übungsleiter (Helfer) wird vom Abteilungsleiter berufen. Die Berufung bezahlter Übungsleiter bedarf außerdem der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Übungsleiter ist selbständig tätig. Er leitet den Übungsbetrieb und ist für dessen Ablauf voll verantwortlich. Er achtet genauso wie der Abteilungsleiter auf die pflegliche Behandlung aller zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Übungsstätten.

Der Übungsleiter verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Verein einen Stundennachweis (Anhang 1) jeweils zum Quartalsende unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

Abteilungsversammlung

Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf von der Abteilungsleitung einberufen und protokolliert.

§ 7

Übungsleitersitzungen

Eine Übungsleitersitzung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Oberturnwart einberufen und protokolliert. Die regelmäßige Teilnahme der Abteilungs- und Übungsleiter ist verpflichtend.

§ 8 Verhaltenskodex

Der Verein steht in der Verantwortung, das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam zu schützen.

Zentrales Instrument ist der vom Landessportbund Rheinland-Pfalz in Absprache mit dem Deutschen Olympischen Sportbund erarbeitete Verhaltenskodex „Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im rheinland-pfälzischen Sport“ (Anhang 2).

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Übungsleiter, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und sich für deren Schutz einzusetzen.

§ 9 Übungsbetrieb

Die Übungsstunden sind gemäß aktuellem Übungsplan abzuhalten. Die Anwesenheit des Übungsleiters ist Pflicht. Etwaige Helfer sind namentlich zu benennen. In Ausnahmefällen darf eine geschulte jugendliche Person (Mindestalter jedoch 16 Jahre) unter Aufsicht einer erwachsenen Person die Übungsstunde abhalten.

Fällt die Übungsstunde, z.B. durch Krankheit oder Urlaub aus, so ist dies rechtzeitig den Eltern und dem Oberturnwart mitzuteilen.

§ 10 Übungsstätten

Neben der vereinseigenen Turnhalle und dem Turngelände stehen die Freizeithalle und die Schulturnhalle zur Verfügung. Die Nutzung der externen Übungsstätten wird durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Träger und dem Turnverein 1891 Lemberg e.V. geregelt.

Die Übungsleiter sind für das Auf- und Abschließen der Räumlichkeiten, Ausschalten des Lichtes nach der Benutzung sowie für die sonstigen in den Richtlinien und der Benutzungsordnung getroffenen Regelungen voll verantwortlich.

Die Übungsleiter verpflichten sich, den ihnen übergebenen Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben und nach Ablauf der Nutzungszeit den Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels müssen die Kosten für die Änderung der Schließanlage bzw. Austausch der Schlösser vom Übungsleiter übernommen werden.

§ 11 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen beginnt mit Übergabe an den/die Übungsleiter. Kinder, die ohne Begleitung vor der Turnhalle abgesetzt werden, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht endet mit Übergabe der Minderjährigen an die Eltern bzw. deren Beauftragte.

Bei Abweichungen von dieser Regelung ist dem Verein schriftlich eine Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.

Die im Schüler- oder Jugendbereich tätigen Übungsleiter haben eine verantwortungsvolle Aufgabe und für die körperliche Unversehrtheit ihrer Teilnehmer zu sorgen. Der Übungsleiter hat die Minderjährigen über den Umfang und die möglichen Folgen von Gefahren aufzuklären. Eine Vertretung des Übungsleiters während der Trainingsstunde durch Minderjährige ist möglich, wenn zwingende Gründe vorliegen, beispielsweise bei einem verletzten Teilnehmer, der vom Übungsleiter ins Krankenhaus gebracht werden muss.

§ 12

Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in einer Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Die Abteilungsleitung hat die Mitgliedschaft zu erfragen. Ein Aufnahmeantrag (Anhang 3) ist dem potentiellen Mitglied auszuhändigen, vollständig ausgefüllt wieder entgegen zu nehmen und vor der zweiten Übungsstunde an den Kassenwart weiterzuleiten.

Ein kostenloses vierwöchiges Probetraining kann der Mitgliedschaft vorausgehen.

Einem Neumitglied sind die Beitragsordnung, die Hausordnung und der Übungsplan auszuhändigen.

Die Abteilungsleiter führen Mitgliedslisten gemäß Anhang 4. Diese sind zweimal jährlich, jeweils zum 31. Januar und 30. September, ohne zusätzliche Aufforderungen, der Mitgliederverwaltung vorzulegen.

§ 13

Probetraining und Schnupperkarte

Mittels einer Schnupperkarte (Anhang 5) ist es möglich, Nichtmitglieder ab der ersten Trainingsstunde bei einem Probetraining kostenlos gegen Unfallschäden abzusichern. Die Schnupperkarte muss beim ersten Probetraining ausgefüllt und unmittelbar beim Kassenwart abgegeben werden. Die Anmeldung muss vor dem zweiten Probetraining bei der Versicherung eingegangen sein. Nur dann ist das Nichtmitglied für die Dauer von einem Monat versichert.

§ 14

Wettkampfbetrieb

Am aktiven Wettkampfbetrieb können für den Turnverein 1891 Lemberg e.V. nur dessen Vereinsmitglieder starten. Der zuständige Abteilungsleiter steht bei Nichtbeachtung in Haftung.

Bei den Vereinsmeisterschaften sind aus sportlicher Fairness und versicherungs-technischen Gründen ebenso nur Vereinsmitglieder zugelassen.

Die Anmeldung zu externen und internen Wettkämpfen erfolgt durch die Abteilungsleitung. Werden Startpässe von den ausrichtenden Verbänden verlangt, so sind diese von der Abteilungsleitung rechtzeitig zu beantragen.

Erfolgreiche Sportler werden gemäß Ehrungsordnung regelmäßig für ihre Leistungen vom Turnverein geehrt. Für die Anmeldungen zur Vereinssportlerehrung sind in erster Linie die zuständigen Übungsleiter verantwortlich. Die Anmeldefrist 30. November ist zu beachten und einzuhalten.

Das Einreichen von Ehrungsvorschlägen an Dachverbände, Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung wird gemeinschaftlich und ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen. Kandidaten sind mit Angabe der Erfolge in Form von Ergebnislisten oder Urkunden (Kopie) rechtzeitig von der zuständigen Abteilungsleitung zu benennen.

§ 15

Startgebühren, Gebühren für Startpässe

Die Startgebühren, sowie die Gebühren für Startpässe werden in der Regel vom Verein bezahlt. Gebühren ab 10 Euro pro Einzelwettkampf sind dem Kassenwart vorab bekannt zu geben. Nimmt der angemeldete Sportler nicht am Wettkampf teil und reicht kein ärztliches Attest ein, so werden ihm ab 10 Euro die Startgebühren in Rechnung gestellt. Die Abteilungsleitung setzt vor einer Wettkampfanmeldung den Sportler davon in Kenntnis.

§ 16

Abteilungshaushalt

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

Zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Haushaltsplans ist dem Kassenwart des Vereins rechtzeitig, jedoch spätestens bis 30. November, die Bedarfsmeldung für das kommende Geschäftsjahr schriftlich mitzuteilen. Über die Bewilligung entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, im Rahmen der Finanzordnung für den laufenden Betrieb kleinere Anschaffungen bis zur Höhe von 100 € pro Jahr zu tätigen. Der Kassenwart ist darüber vorab zu informieren.

Einer Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Gesamtvorstand bedürfen alle darüber hinaus gehenden Willenserklärungen, jedoch insbesondere folgende Punkte:

- a) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen
(z. B. Trikotwerbung, externe Auftritte oder Engagements).
- b) Ansprache von potentiellen Sponsoren, Förderern oder Werbepartnern

Zahlungen werden vom Kassenwart des Vereins nur geleistet, wenn sie vom Gesamtvorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand beschlossen sind. Über jede Ausgabe und Einnahme muss ein Banknachweis bzw. Kassenbeleg vorhanden sein. Alle Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt sein.

Zuschussanträge der Abteilungen an Verbände und Behörden sind grundsätzlich über den Vorstand des Vereins zu leiten.

§ 17

Ordnungsgemäße Verbuchung

Grundsätzlich sind Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art im Auftrag und im Namen des TV 1891 Lemberg e.V. zu tätigen, abzurechnen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Buchführung verbleibt gesamthaft beim Verein und wird von den Kassenprüfern des Vereins mitgeprüft.

§ 18

Abteilungskonto

Eine Abteilung kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein eigenes Bankkonto auf den Namen des Vereins führen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Das Konto darf nur als Guthaben-Konto geführt werden.

Der Kassenwart des Vereins ist zur jederzeitigen und uneingeschränkten Einsichtnahme und Prüfung berechtigt. Dem Kassenwart sind regelmäßig ordnungsgemäße Belege zu sämtlichen Ein- und Auszahlungen auf diesem Konto vorzulegen.

Rechtsgeschäfte nach außen (wie z.B. die Bezahlung von Rechnungen) dürfen von diesen Abteilungskonten nicht getätigt werden. Auf den TV 1891 Lemberg e.V. ausgestellte Rechnungen dürfen nur über das Vereinskonto vom Kassenwart beglichen werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, über die Abteilungskonten private Geschäfte zu tätigen.

§ 19

Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter / Kampfrichter

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist mindestens sechs Wochen vor der Durchführung dem Oberturnwart und dem Kassenwart unter Angabe der Kosten mitzuteilen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Oberturnwart. Die Teilnehmer übernehmen vorab die Kosten. Bei bestandener Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und anschließender Übungsleitertätigkeit für den Turnverein 1891 Lemberg e.V., übernimmt dieser die entstandenen Seminarkosten.

Gleiches gilt für die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern.

Die gefahrenen Kilometer werden mit 10 Cent pro km vergütet, allerdings maximal 30 Euro pro Lehrgang und Fahrzeug. Zur Kostenminimierung sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Ist eine kostenpflichtige Übernachtung erforderlich, so wird diese mit maximal 30 Euro vom Verein bezuschusst. Höhere Auslagen müssen vorab durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Der Übungsleiter verpflichtet sich zur Ausübung einer zweijährigen Tätigkeit im Verein, ansonsten sind die erhaltenen Vergütungen an den Turnverein zurückzuzahlen. In Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand individuell.

§ 20

Kostenerstattung und Zuschüsse

Wird auf der Sportbekleidung mit dem Schriftzug „TV 1891 Lemberg“, „TV Lemberg“ oder „Turnverein Lemberg“ geworben, so übernimmt der Verein die Beflockungskosten bis maximal 5 Euro pro Kleidungsstück. Beim Kassenwart ist zwei Wochen vor der Umsetzung unter Angabe der Kosten die Genehmigung einzuholen.

Die Fahrtkosten zu Pfalz-Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften bezuschusst der Verein mit 10 Cent pro km und Fahrzeug. Zur Kostenminimierung sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Erstattung erfolgt nach der Veranstaltung ausschließlich über die Abteilungsleitung mit dem Formular gemäß Anhang 6. Nur Sportler, die aktiv am Wettkampf teilnehmen und deren Betreuer werden bei der Bezuschussung berücksichtigt. Der Antrag für einen Fahrtkostenzuschuss ist über das für den sportlichen Betrieb zuständige Vorstandsmitglied innerhalb 4 Wochen einzureichen.

§ 21

Unfallmeldung

Die zweigeteilte Unfallmeldekarte (Anhang 7) ist unverzüglich vom betreuenden Übungsleiter und dem verletzten Vereinsmitglied auszufüllen. Der obere Teil der Sportunfallmeldung ist beim Kassenwart einzureichen. Der untere Teil der Meldung ist abzutrennen und an das verletzte Vereinsmitglied zu übergeben.

§ 22

Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung kann durch den Gesamtvorstand erfolgen, bei

- a) groben Verstößen gegen den Vereinszweck
- b) Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) nicht ordnungsgemäßem Abteilungsbetrieb
- d) nicht vorhandener Abteilungsleitung

Sämtliche zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte bleiben Eigentum des Vereins.

§ 23

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom **05. Februar 2014** in Kraft.